99088062007000

Ausnahmen von der Schulpflicht beantragen

Heruntergeladen am 27.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/232126233/L100039

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088062007000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmen von der Schulpflicht beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausnahmen von der Schulpflicht beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schwangerschaft, Tochter, befreien, Mutterschutz, Mutterschutzgesetz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Schulangelegenheiten (088)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Schule (1030100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.12.2020
Fachlich freigegen durch	BM
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SchulGRP2004pP7 https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SchulGRP2004V22P56 https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SchulGRP2004V22P60 https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SchulGRP2004pP7 https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SchulGRP2004V22P56 https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SchulGRP2004V22P60
Teaser	Sie möchten sich oder Ihr Kind von der allgemeinen Pflicht zum Schulbesuch befreien lassen?
Volltext	Der Besuch einer Schule ist Pflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Rheinland-Pfalz leben. In der Regel ist die Schule für die Dauer von 12 Jahren zu besuchen.Hiervon gibt es gesetzlich festgeschriebene Ausnahmen. In besonders beschränkten Ausnahmefällen kann darüber hinaus eine Befreiung von der allgemeinen Pflicht zum Schulbesuch bestätigt oder ausgesprochen werden.
Erforderliche Unterlagen	Welche Unterlagen einzureichen sind, erfragen Sie bitte bei der Schule oder der Schulbehörde.
Voraussetzungen	Vom Schulbesuch befreit sind Schülerinnen vor und nach der Entbindung für den nach dem Mutterschutzgesetz bestimmten Zeitraum. Schwangere Schülerinnen sollen der Schule die Schwangerschaft anzeigen. Die Befreiung vom Schulbesuch kann auf Antrag bei der Schulleitung über die Mutterschutzfristen hinaus

Modul	Sachverhalt
	bis zu 4 Monaten vor der Entbindung und bis zu 3 Monaten nach der Entbindung ausgedehnt werden. Vom Schulbesuch ferner befreit sind 1. Schülerinnen und Schüler, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und kein neues Berufsausbildungsverhältnis begründen. 2. Schülerinnen und Schüler, die die Berufsfachschule I oder die Berufsfachschule II erfolgreich abgeschlossen haben und kein Berufsausbildungsverhältnis begründen. 3. Schülerinnen und Schüler, die das 10. Schuljahr einer Realschule plus, Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasiums erfolgreich abgeschlossen haben und kein Berufsausbildungsverhältnis begründen. In diesen Fällen müssen keine Behördenleistungen in Anspruch genommen werden. Die Befreiung ist gesetzlich festgeschrieben. Vom Schulbesuch befreit sind auch Schülerinnen und Schüler, die anderweitig hinreichend ausgebildet sind. Die Feststellung, ob eine anderweitig hinreichende Ausbildung vorliegt, trifft die Schulbehörde.
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	Wird eine Befreiung von der Schulpflicht über die im Mutterschutzgesetz festgelegten Fristen hinaus gewünscht, ist ein entsprechender Antrag, ggf. unter Beifügung weiterer Unterlagen zu stellen. Im Anschluss wird über die Ausdehnung der Befreiung entschieden. Wird eine Befreiung von der Schulpflicht gewünscht, weil die Schülerin oder der Schüler anderweitig (z. B. im Ausland) hinreichend ausgebildet ist, ist ein Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu stellen. Nach Zugang der vollständigen Unterlagen wird geprüft, ob die Voraussetzungen vorliegen. Keine Behördenleistungen sind erforderlich bei den

Modul	Sachverhalt
	durch das Schulgesetz festgelegten Befreiungstatbeständen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es sind keine Fristen zu beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Sofern eine Befreiung von der Schulpflicht über die im Mutterschutzgesetz festgelegten Fristen hinaus gewünscht wird, wenden Sie sich an die Schulleiterin oder den Schulleiter ihrer Schule oder der Schule Ihrer Tochter. Sofern eine Befreiung von der Schulpflicht aufgrund hinreichender anderweitiger Ausbildung gewünscht wird, wenden sich an die Schulabteilung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD):
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Applying for exemptions from compulsory schooling, Ausnahmen von der Schulpflicht beantragen